

Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt

06.11.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt die folgende Grundordnung:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Bezeichnung der Hochschule, Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung.....	4
1. Kapitel: Allgemeines	4
§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule.....	4
§ 2 Frauenförderung	4
2. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)	4
§ 3 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl.....	4
§ 4 Vertretung des Präsidenten.....	5
§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	5
§ 6 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen	5
3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung.....	5
§ 7 Erweiterte Hochschulleitung	5
4. Kapitel: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten.....	5
§ 8 Wahlorgan, Wahlleiter	5
§ 9 Öffentliche Ausschreibung.....	6
§ 10 Wahlvorschläge.....	6
§ 11 Wahltag und Vorstellung der Kandidaten	6
§ 12 Durchführung der Wahl	6
§ 13 Wahlergebnis	7
§ 14 Wahl der Vizepräsidenten	7
II. Abschnitt: Senat und Hochschulrat.....	8

§ 15 Senat.....	8
§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats	8
§ 17 Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrats.....	9
III. Abschnitt: Weitere Funktionsträger, Einrichtungen und Gremien	10
1. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten	10
§ 18 Wahlverfahren, Amtszeit und Bericht.....	10
2. Kapitel: Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen.....	10
§ 19 Aufgaben und Mitwirkungsrecht	10
§ 20 Wahlverfahren und Amtszeit.....	11
3. Kapitel: Ansprechperson	11
§ 21 Ansprechperson für sexualisierte Belästigung und sexualisiert Gewalt, Ansprechperson Antidiskriminierung	11
4. Kapitel: Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG .	12
§ 22 Forschung und Transfer	12
IV. Abschnitt: Fakultäten.....	13
1. Kapitel: Dekan und Prodekan	13
§ 23 Amtszeit	13
§ 24 Wahlleiter für die Wahl des Dekans.....	13
§ 25 Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans.....	13
§ 26 Wahl des Prodekans	14
§ 27 Abberufung von Dekan oder Prodekan.....	14
2. Kapitel: Studiendekan	14
§ 28 Amtszeit und Wahlverfahren.....	14
3. Kapitel: Fakultätsräte	15
§ 29 Beteiligung von Hochschullehrern ohne Sitz im Fakultätsrat; Bildung neuer Fakultäten	15
4. Kapitel: Fakultätsvorstände.....	15
§ 30 Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben	15
5. Kapitel: Studienfakultäten.....	16
§ 31 THI Campus für Weiterbildung	16
V. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige.....	18
§ 32 Honorarprofessoren	18
§ 33 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige.....	18
VI. Abschnitt: Studierendenvertretung	19
1. Kapitel: Allgemeines	19
§ 34 Organe der Studierendenvertretung	19
2. Kapitel: Studentischer Konvent.....	19

§ 35 Zusammensetzung.....	19
§ 36 Aufgaben des Studentischen Konvents.....	20
§ 37 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.....	20
3. Kapitel: Studierenderrat	21
§ 38 Zusammensetzung des Studierenderrats	21
§ 39 Aufgaben des Studierenderrats	21
4. Kapitel: Fachschaftsvertretung	22
§ 40 Fachschaftsvertretung.....	22
5. Kapitel: Landesstudierenderrat	23
§ 41 Wahl der Delegierten zum Landesstudierenderrat.....	23
6. Kapitel: Finanzierung	23
§ 42 Finanzierung	23
7. Kapitel: Alumni	24
§ 43 Alumni.....	24
VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien	25
§ 44 Geltungsbereich	25
§ 45 Ladung und Ladungsfristen, Sitzung	25
§ 46 Beschlussfähigkeit.....	26
§ 47 Zustandekommen von Beschlüssen.....	26
§ 48 Öffentlichkeit	27
§ 49 Geheime Abstimmung.....	27
§ 50 Stimmrechtsübertragung	27
§ 51 Geschäftsordnung.....	28
VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien	29
§ 52 Geltungsbereich	29
§ 53 Allgemeines zur Wahl.....	29
§ 54 Wahlergebnis	30
§ 55 Wahlprüfung.....	30
§ 56 Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder.....	30
§ 57 Ausscheiden eines Gremienvorsitzenden oder eines Vertreters.....	31
IX. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	32
§ 58 Änderung der Grundordnung.....	32
§ 59 Inkrafttreten	32

I. Abschnitt: Bezeichnung der Hochschule, Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 1

Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Technische Hochschule Ingolstadt“ (im Folgenden: „Hochschule“) im deutschen und im englischen Sprachgebrauch.
- (2) Folgende Fakultäten sind gebildet:
 1. Elektro- und Informationstechnik
 2. Informatik
 3. Maschinenbau
 4. Wirtschaftsingenieurwesen
 5. Business School
 6. Nachhaltige Infrastruktur

§ 2

Frauenförderung

Die Hochschule fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächergruppen und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind gemäß Art. 23 Abs. 1 BayHIG.

2. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)

§ 3

Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule wird von der Hochschulleitung (Präsidium) geleitet. ²Die Hochschulleitung besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten) sowie dem Kanzler.
- (2) Die Anzahl der Vizepräsidenten wird durch den Präsidenten festgelegt.
- (3) Die Amtszeit des Präsidenten umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidenten sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (4) Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist unbegrenzt zulässig.

§ 4 **Vertretung des Präsidenten**

¹Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 30 BayHIG gegeben ist, legt der Präsident im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest. ²Der Präsident bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung einen der Vizepräsidenten zu seinem ständigen Vertreter sowie die Vertretung der Vizepräsidenten untereinander. ³Im Falle der Verhinderung aller Vizepräsidenten wird der Präsident durch den Kanzler vertreten.

§ 5 **Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

- (1) Scheidet der Präsident aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident aus wichtigem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Hochschulrat.
- (4) Die Neuwahlen finden nicht während der vorlesungsfreien Zeiten statt.

§ 6 **Berichte, Nachweise, Stellungnahmen**

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

§ 7 **Erweiterte Hochschulleitung**

¹Die Erweiterte Hochschulleitung besteht aus den in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHIG genannten Mitgliedern. ²Der Vorsitzende des Senats, der Vizekanzler sowie der wissenschaftliche Leiter des THI Campus für Weiterbildung sind ständige Gäste der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme. ³Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann der Präsident weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.

4. Kapitel: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 8 **Wahlorgan, Wahlleiter**

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.

- (2) ¹Die Wahlen werden durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet.
²Wahlleiter ist der Kanzler oder eine von ihm damit beauftragte Person.

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten wird vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist (Ordnungsfrist) von mindestens fünf Wochen rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. ²Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekanen die Namen der Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ³Nach Ablauf der Frist eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn dies mit einem geordneten Stellenbesetzungsverfahren vereinbar ist und insbesondere nicht zu unangemessenen Verzögerungen führt.

§ 10

Wahlvorschläge

¹Für die Wahl des Präsidenten unterbreiten die Mitglieder des Hochschulrates und die Dekane dem Vorsitzenden des Hochschulrats und dem Vorsitzenden des Senats aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Vorschläge für den Wahlvorschlag. ²Die Vorsitzenden von Hochschulrat und Senat erstellen frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann und leiten diesen unverzüglich dem Wahlleiter schriftlich zu. ³Die Namen mehrerer Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 11

Wahltag und Vorstellung der Kandidaten

- (1) ¹Frühestens drei, jedoch spätestens fünf Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter findet die Wahl in dem Semester statt, das dem Semester des Amtsendes des amtierenden Präsidenten vorausgeht. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.
- (2) ¹Binnen zweier Wochen vor der Wahl, spätestens am Wahltag selbst, ist eine Sitzung des Hochschulrats einzuberufen, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²In der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung bekannt zu geben, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter die Öffentlichkeit der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ³Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 13 **Wahlergebnis**

- (1) ¹Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) ¹Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. ³Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁶Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁷Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.
- (3) ¹Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 10 Satz 1 vier Wochen und die Frist nach § 10 Satz 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane zwei Wochen. ²Die Wahl findet spätestens zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter statt.
- (4) ¹Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt des Präsidenten, so ist er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ²Im Übrigen gilt Abs. 2 Sätze 4 bis 7 entsprechend.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen. ⁴Wird die Wahl von dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich ein neues, verkürztes Wahlverfahren nach Abs. 3 statt.
- (6) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt die Hochschule ihn dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 14 **Wahl der Vizepräsidenten**

- (1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt der Präsident seinen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten dem Wahlleiter schriftlich mit.
- (2) ¹Die einzelnen Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.
- (3) ¹§§ 11, 12 und 13 Abs. 1 bis 5 gelten im Übrigen entsprechend. ²Nimmt der jeweils Gewählte die Wahl an, so wird er durch den Präsidenten zum Vizepräsidenten bestellt.

II. Abschnitt: Senat und Hochschulrat

§ 15 Senat

- (1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für den Vorsitzenden und den Stellvertreter abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl des Vorsitzenden vor der Wahl des Stellvertreters durchzuführen ist. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Senats beruft der Präsident ein und er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (3) ¹Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHIG gelten grundsätzlich die Vorschriften der Wahlordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (WahlO) vom 07. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung. ²Abweichend von § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 WahlO kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).
- (4) § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 WahlO findet keine Anwendung.
- (5) Die Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung können nach Art. 35 Abs. 1 Satz 4 BayHIG an Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats

- (1) ¹In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (2) Honorarprofessoren, Ehrensensatoren der Hochschule und Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder der Hochschule können Mitglieder des Hochschulrats gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG sein.
- (3) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein Nachfolger bestellt; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

§ 17

Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrats

- (1) ¹Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Wiederwahl ist im Rahmen des Art. 36 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHIG zulässig.

- (2) ¹Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats beruft der Präsident ein. ²Dieser leitet die Sitzung, bis ein Vorsitzender gewählt ist.

III. Abschnitt: Weitere Funktionsträger, Einrichtungen und Gremien

1. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten

§ 18

Wahlverfahren, Amtszeit und Bericht

- (1) ¹Der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule sowie dessen Stellvertretung werden vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der Promovierenden in geheimer Wahl gewählt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie Promovierenden spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei dem Vorsitzenden des Senats als Wahlleiter zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden.
- (2) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Promovierenden in geheimer Wahl gewählt. ²Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei dem Dekan als Wahlleiter zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst beträgt sechs Semester und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst und der Stellvertretung abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Der jeweilige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl des Beauftragten vor der Wahl des Stellvertreters durchzuführen ist.
- (4) Bei Verhinderung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist eine schriftliche oder elektronische Stimmrechtsübertragung per E-Mail auf einen gewählten Stellvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (5) Der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule nach Abs. 1 berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihm gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

2. Kapitel: Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen

§ 19

Aufgaben und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie Studienbewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, insbesondere über Studien- und Prüfungsbedingungen sowie bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse,
 2. die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, die die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben und
 3. er wirkt darauf hin, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht benachteiligt werden.
- (2) Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen ist zu Beratungsgegenständen von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zum Gegenstand haben; der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen nimmt zu diesen Beratungsgegenständen an der Sitzung mit beratender Stimme teil und wird angehört.

§ 20

Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (2) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschule nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHIG gewählt und vom Präsidenten bestellt. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats, von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern der Hochschule und den Promovierenden sowie vom Studentischen Konvent eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Senatssitzung, in der die Wahl erfolgen soll, bei dem Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) Der Senat kann einen stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen wählen; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Ansprechperson

§ 21

Ansprechperson für sexualisierte Belästigung und sexualisiert Gewalt, Ansprechperson Antidiskriminierung

- (1) ¹Die Hochschulleitung bestellt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule gemäß Art. 25 Abs. 1 BayHIG auf den Schutz der Mitglieder der Hochschule vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt hin. ³Sie ist nicht an Weisungen gebunden.

⁴Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werde nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet.

- (2) ¹Die Hochschulleitung bestellt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung für die Dauer von zwei Jahren; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHIG darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt werden. ²Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Funktion als Ansprechperson nach Abs. 1 und die Funktion als Ansprechperson nach Abs. 2 können in einer Person vereint werden.

4. Kapitel: Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG

§ 22

Forschung und Transfer

- (1) ¹Die Hochschule organisiert ihre Forschung neben der Einzelforschung von hauptberuflichen Hochschullehrern in thematisch fokussierten Forschungsinstituten und Kompetenzfeldern. ²Diese organisieren sich gemäß den Rahmenbedingungen der Hochschulleitung eigenständig. ³Die Forschungsaktivitäten der Hochschule fokussieren sich auf die angewandte Forschung sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Anwendung.
- (2) ¹Der Senat beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung die jeweiligen Forschungsinstitute, die als In-Institute oder als An-Institute der Hochschule geführt werden. ²Die Hochschulleitung bestellt die Institutsleitung für einen Zeitraum von sechs Semestern; Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich.
- (3) ¹Die Koordinierung und Abstimmung der Tätigkeiten der Hochschule in der Forschung erfolgt im Gremium der Forschungsleiter. ²Das Gremium wird vom Präsidenten oder vom für die Forschung zuständigen Vizepräsidenten geleitet. ³Stimmberechtigte Mitglieder des Gremiums der Forschungsleiter sind alle wissenschaftlichen Leiter der In-Institute der Hochschule sowie der wissenschaftliche Leiter der THI Doctoral School. ⁴Weitere stimmberechtigte Mitglieder, insbesondere ein Vertreter der Kompetenzfelder, ergänzen auf Beschluss der Hochschulleitung das Gremium. ⁵Darüber hinaus kann die Hochschulleitung Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) ¹Die Promotionsbetreuung der Doktoranden und die Organisation der Ausübung des eigenen Promotionsrechts in forschungsstarken Bereichen organisiert die THI Doctoral School. ²Die Hochschulleitung bestellt einen wissenschaftlichen Leiter der THI Doctoral School entsprechend Abs. 2 Satz 2.
- (5) Ergänzende Regelungen zu der jeweiligen Einrichtung können in einer Ordnung getroffen werden, die durch die Hochschulleitung beschlossen wird.

IV. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan und Prodekan

§ 23 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt vier Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Dekans schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet, nicht ein.
- (3) ¹Die Amtszeit des Prodekans schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet, ein. ²Der Prodekan bleibt bis zur Annahme der Wahl durch den neuen Prodekan im Amt.

§ 24 Wahlleiter für die Wahl des Dekans

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat aus der Mitte seiner Mitglieder spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen Wahlleiter. ²Dieser muss der Gruppe der Professoren angehören.
- (2) Die Wahl des Dekans einer neu gebildeten Fakultät wird vom Präsidenten als Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 25 Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans

- (1) ¹Die Wahl des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit. ²Die Wahl des Dekans einer neu gebildeten Fakultät findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fakultätsrats statt.
- (2) Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung gemäß Abs. 2 einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren der Fakultät mit dessen schriftlichem Einverständnis vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Kandidaten (Wahlvorschlag) elektronisch oder an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) ¹Der Wahlleiter übermittelt den Wahlvorschlag unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Billigung oder Ablehnung des Wahlvorschlags ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.
- (5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und lädt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein.

²Kann die Frist nach Abs. 1 Satz 1 wegen des Zeitpunktes der Erteilung des Einvernehmens nicht eingehalten werden, findet die Wahl unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. ³Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ⁴Wird das Einvernehmen zum Wahlvorschlag verweigert, wird umgehend ein neues Verfahren nach Abs. 3 und 4 durchgeführt. ⁵Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

- (6) Für die Durchführung der Wahl gilt §§ 52 ff.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Wahlo entsprechend.

§ 26

Wahl des Prodekans

- (1) ¹Die Wahl des Prodekans findet in der ersten Fakultätsratssitzung des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit des amtierenden Prodekans folgt. ²Wird in diesem Semester auch der Dekan gewählt, findet die Wahl in jedem Fall nach der des Dekans statt.
- (2) ¹Der Dekan schlägt einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren der Fakultät mit dessen schriftlichem Einverständnis vor. ²Zur Wahl steht der vom Dekan ausgewählte Kandidat.
- (3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlleiter aus der Gruppe der Professoren.
- (4) ¹Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung weitere Prodekane vorsehen. ²Für diese gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 27

Abberufung von Dekan oder Prodekan

¹Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abuberufen, so beruft im Falle des Dekans der amtierende Prodekan, im Falle des Prodekans der amtierende Dekan sowie im Falle von beiden das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet. ²Der Einberufung der Sitzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Fakultätsrat die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt.

2. Kapitel: Studiendekan

§ 28

Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) ¹Die Amtszeit des Studiendekans in den Fakultäten beträgt vier Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren der Fakultät den Studiendekan. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ³Spätestens acht Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit des bisherigen Studiendekans

abläuft, fordert der Dekan als Wahlleiter die Mitglieder des Fakultätsrates auf, Wahlvorschläge einzureichen.

- (3) Bei Fakultäten mit mehr als einem Studiengang und einer Gesamtstudierendenzahl von mehr als 750 in dem der Wahl des Studiendekans vorausgehenden Wintersemester kann der Fakultätsrat die Wahl eines weiteren Studiendekans vorsehen; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 29

Beteiligung von Hochschullehrern ohne Sitz im Fakultätsrat; Bildung neuer Fakultäten

- (1) ¹Hauptberufliche Hochschullehrer, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken; die besondere Bedeutung einer Angelegenheit stellt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest. ²Zu den Sitzungen mit Gegenständen nach Satz 1 sind auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer unter Einhaltung der üblichen Fristen und Angabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Der Fakultätsrat kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass an einer Sitzung oder mehreren Sitzungen oder Teilen davon die nicht dem Fakultätsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer als Gäste ohne Stimm- und Beratungsrecht teilnehmen können.
- (3) Bei Bildung einer neuen Fakultät werden die Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Gruppenvertreter der bereits bestehenden Fakultätsräte gewählt, so dass die Wahlen im weiteren Verlauf im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahl stattfinden können.

4. Kapitel: Fakultätsvorstände

§ 30

Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Die Fakultäten werden von einem Fakultätsvorstand geleitet. ²Dieser besteht aus:
 1. dem Dekan,
 2. dem Prodekan bzw. den Prodekanen,
 3. dem Studiendekan sowie gegebenenfalls weiteren Studiendekanen.³Vorsitzender ist der Dekan. ⁴Stellvertretender Vorsitzender ist der Prodekan.
- (2) Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung weitere Mitglieder bestimmen, die dem Fakultätsvorstand angehören sollen.
- (3) Der Fakultätsvorstand legt die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Fakultätsvorstandes fest.

5. Kapitel: Studienfakultäten

§ 31

THI Campus für Weiterbildung

- (1) ¹Die Hochschule führt gemäß Art. 43 BayHIG die Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW). ²Diese bündelt alle Weiterbildungsangebote der Fakultäten der Hochschule.
- (2) Das TCW wird von einem Institutsleiter geführt, der die strategische, inhaltliche und organisatorische Leitung des Instituts verantwortet.
- (3) ¹Der Studienfakultät gehören die hauptberuflichen Hochschullehrer an, die in der Studienfakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ²Regelmäßig ist die Tätigkeit eines Hochschullehrers dann, wenn er im laufenden Semester der Wahlausschreibung und/oder in den drei vorangegangenen Semestern insgesamt mindestens zwei Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung durchgeführt hat. ³Mitglieder der Studienfakultät sind ferner:
1. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Promovierenden, die Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen,
 2. die sonstigen Mitarbeiter, die der Akademischen Weiterbildung zugeordnet sind sowie
 3. die Studierenden der in der Studienfakultät angebotenen Studiengänge.
- (4) Organe der Studienfakultät sind:
1. der Studiendekan und
 2. der Studienfakultätsrat, in dem der Studiendekan den Vorsitz führt.
- (5) ¹Dem Studienfakultätsrat gehören an:
1. der Studiendekan,
 2. sechs Vertreter der Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie Promovierenden,
 4. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter sowie
 5. zwei Vertreter der Studierenden.
- ²Die Vertreter der Hochschullehrer nach Satz 1 Nr. 2 werden für jeweils vier Semester von der Fakultät aus dem Kreis der Hochschullehrer, die Mitglieder der Studienfakultät sind, entsandt. ³Dem Studienfakultätsrat dürfen nicht mehr als zwei entsandte Vertreter nach Satz 2 aus einer Fakultät angehören. ⁴Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Promovierenden sowie der sonstigen Mitarbeiter werden für jeweils vier Semester gewählt. ⁵Die Vertreter der Studierenden werden für jeweils zwei Semester gewählt. ⁶Für die Wahl gelten die Regelungen der WahlO zur Wahl des Fakultätsrates entsprechend.
- (6) ¹Der Studiendekan sowie der stellvertretende Studiendekan werden vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren der Studienfakultät für vier Semester gewählt. ²Die Wahlleitung wird vom Studienfakultätsrat bestimmt.

- (7) ¹Dem Studiendekan oder deren Stellvertretung obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. ²Des Weiteren obliegen ihm die Aufgaben des Studiendekans gemäß Art. 40 BayHIG.
- (8) ¹Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die Erarbeitung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnung und deren Änderungen sowie für grundsätzliche Fragen der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung. ²Er tagt regelmäßig mindestens zweimal im Semester und wird vom Studiendekan einberufen; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.

**V. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch
Tätige**

**§ 32
Honorarprofessoren**

¹Den Vorschlag der Hochschule zur Bestellung eines Honorarprofessors nach Art. 68 BayHIG beschließt der Senat auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Fakultätsrates.

²Nach Beschluss des Senates erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten.

**§ 33
Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige**

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem Präsidenten auf Vorschlag des betreffenden Dekans bestellt und abberufen. ²Die Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten vor.

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 34

Organe der Studierendenvertretung

Organe der Studierendenvertretung sind:

1. Studentischer Konvent,
2. Studierendenrat und
3. Fachschaftsvertretungen.

2. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 35

Zusammensetzung

- (1) Der Studentische Konvent ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden.
- (2) Dem Studentischen Konvent gehören an:
 1. die zwei Vertreter der Studierenden im Senat,
 2. jeweils ein Mitglied pro Fachschaft,
 3. die Vertreter der Studierenden im Studienfakultätsrat TCW,
 4. die weiteren Vertreter der Studierenden, deren Zahl das Doppelte der Mitglieder nach Nr. 2 entspricht.
- (3) ¹Die Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt. ²Die Wahl ist so durchzuführen, dass die Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 zur konstituierenden Sitzung des Konvents feststehen.
- (4) ¹Die Amtszeit der weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent nach Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ³Diese werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ⁴Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ⁵Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ⁶§ 3 Abs. 4 WahIO gilt entsprechend. ⁷Die Wahl findet zeitgleich mit den Wahlen für die Vertreter des Senats und der Fakultätsräte statt. ⁸§ 7 WahIO gilt entsprechend. ⁹Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl die §§ 2 bis 23 WahIO entsprechend. ¹⁰Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 WahIO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 WahIO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent benennen. ¹¹§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WahIO finden keine Anwendung. ¹²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

- (5) Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat grundsätzlich nur eine Stimme, es sei denn, es liegt eine gültige Stimmrechtsübertragung vor.

§ 36

Aufgaben des Studentischen Konvents

- (1) Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents zählen:
1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden;
 2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden;
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHIG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
 4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden;
 5. die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter an der Hochschule;
 6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung;
 7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden;
 8. die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu Studierenden;
 9. die Förderung außerfachlicher Kompetenzen der Studierenden;
 10. Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Studierenden und
 11. die Bereitstellung von Angeboten zur Erleichterung und Verbesserung des Studienalltags.
- (2) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sowie die konstituierende Sitzung finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 37

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Präsident bzw. ein Vertreter gem. § 4 leitet die Sitzung und die Wahl, bis der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat.
- (3) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (4) ¹Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt. ²Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (5) ¹Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzun-

gen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder des Studentischen Konvents in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der Studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel: Studierenderrat

§ 38

Zusammensetzung des Studierenderrats

- (1) ¹Der Studierenderrat besteht aus sieben Personen, die vom Studentischen Konvent nach Abs. 4 gewählt werden. ²In den Studierenderrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind. ³Weiterhin gehören ihm die vorsitzenden Personen des Studentischen Konvents mit beratender Stimme an. ⁴Zu den Sitzungen des Studierenderrats kann der Vorsitzende Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (2) ¹Die Wahlen nach Abs. 1 Satz 1 finden in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seines Stellvertreters in einem gemeinsamen Wahlgang statt. ²Der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Wahlgänge als Wahlleiter. ³Jeder Wahlberechtigte kann insgesamt sieben Kandidaten vorschlagen. ⁴Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab.
- (3) ¹Gewählt sind die sieben Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Bei Stimmgleichheit der siebtplatzierten Kandidaten findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.
- (4) ¹Der Studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Studierenderrats aus deren Mitte dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Wahlleiter ist der Vorsitzende des Studentischen Konvents. ³§ 37 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Studierenderrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder des Studierenderrats in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der Studierenderrat binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (6) ¹Die gewählten Mitglieder des Studierenderrats sowie der Vorsitzende des Studierenderrats können von ihren Ämtern zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Gremium, das das jeweilige Mitglied gewählt oder die vorsitzende Person bestimmt hat. ³Binnen zwei Wochen soll dieses Gremium einen Nachfolger wählen.

§ 39

Aufgaben des Studierenderrats

¹Der Studierenderrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studentischen Konvent die in § 36 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Studierenderrat selbstständig. ³Der Studierenderrat ist gegenüber dem Studentischen Konvent verpflichtet, über seine

Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten; der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 40 Fachschaftsvertretung

- (1) ¹Die Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben des Studentischen Konvents und des Sprecherrates die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Vor Beginn des Haushaltsjahres sollen die Fachschaftsvertretungen auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen. ³Die Übersicht ist der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. ⁴Von der Fachschaftsvertretung werden für jedes Semester zwei ihrer Mitglieder benannt, die für den Haushalt verfügungsberechtigt und verantwortlich sind. ⁵Die Fachschaftsvertretung stimmt sich mindestens einmal pro laufendem Semester zu fachschaftsübergreifenden Themen ab.
- (3) ¹Die Fachschaft wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden (Fachschaftssprecher) sowie einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied der Fachschaft kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für den Vorsitzenden und den Stellvertreter abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl des Vorsitzenden vor der Wahl der Stellvertretung durchzuführen ist. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ²Der Fachschaftssprecher hat gegenüber dem Studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeiten, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten; der Studentische Konvent kann hierüber beraten.
- (5) ¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tage einzuberufen.

5. Kapitel: Landesstudierendenrat

§ 41

Wahl der Delegierten zum Landesstudierendenrat

- (1) Der Studentische Konvent wählt die Vertreter für den Landesstudierendenrat nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG.
- (2) Gewählt werden ein Vertreter und zwei bis vier Stellvertreter aus der Gesamtheit der Studierenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 WahlO.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WahlO.
- (4) ¹Die Vertreter werden auf ein Jahr gewählt. ²Die Wahlperiode soll in der Regel am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnen und spätestens mit Ablauf des 30. September des darauffolgenden Jahres enden.
- (5) ¹Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der nächste Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Vertreters. ²Sind keine weiteren Vertreter gewählt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen, wobei Abs. 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (6) ¹Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Studentischen Konvents. ²Ansonsten gelten die gemeinsamen Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien nach §§ 52 ff.

6. Kapitel: Finanzierung

§ 42

Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Studierendenrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sowie § 36 Abs. 1 verteilt werden. ³Der Studierendenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die der Hochschulleitung rechtzeitig vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Studierendenrat vorzulegen ist.
- (2) ¹Der Studierendenrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer zwei Mitglieder der Hochschulleitung, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sowie § 36 Abs. 1 entsprechen und ordnet die Auszahlung an,

wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayHIG vorzulegen.

7. Kapitel: Alumni

§ 43 Alumni

¹Ehemalige Studierende, die an der Technischen Hochschule Ingolstadt einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben und Personen, die an der Technischen Hochschule Ingolstadt im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Promotion betreut wurden, werden auf Antrag Mitglieder der Hochschule und werden als Alumni geführt. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe im Sinne Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet und nehmen nicht an den Wahlen teil.

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 44

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit in den sie betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 45

Ladung und Ladungsfristen, Sitzung

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet; konstituierende Sitzungen von Gremien werden bis zur Wahl eines Vorsitzenden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder grundsätzlich eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz von Ladung und Tagesordnung sein können. ³Die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen sind mit der Ladung oder spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu versenden. ⁴Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁵Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen; der Ladung sind die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizulegen.
- (3) Der Vorsitzende hat das Gremium auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder innerhalb der Fristen des Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zu einer Sitzung zu laden; über die Frist entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Sitzungen sollen zu familienfreundlichen Zeiten stattfinden.
- (7) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.
- (8) ¹Eine Sitzung kann in Präsenz, als digitale Sitzung mittels digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) oder als hybride Sitzung (Mischform aus Präsenz und digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Der Vorsitzende legt fest, in welcher der in Satz 1 genannten Formen die Sitzung abgehalten wird. ³Die Sitzung ist in Präsenz abzuhalten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einer hybriden bzw. digitalen Sitzung widerspricht. ⁴Zugeschaltete Mitglieder der Sitzung müssen technisch die Möglichkeit zur Einhaltung der Vorgaben der DSVGO haben. ⁵Für geheime Abstimmungen müssen Sitzungen in Präsenz stattfinden.

§ 46 **Beschlussfähigkeit**

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayHIG anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche bzw. elektronische Stimmrechtsübertragungen per E-Mail werden nach Maßgabe des § 50 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche und elektronische Stimmrechtsübertragungen per E-Mail werden nach Maßgabe des § 50 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (3) ¹Der zugeschaltete Teilnehmer trägt das Risiko eines Verbindungsabbruchs und muss sicherstellen, dass seine Mitwirkung nicht beeinflusst wird. ²Bei der Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen nach § 45 Abs. 8 hat das jeweilige Mitglied bei einem Verbindungsabbruch unverzüglich die Sitzungsleitung oder die Protokollführung darüber zu informieren. ³Im Falle der Gefährdung der Beschlussfähigkeit ergreift die Sitzungsleitung unverzüglich geeignete Maßnahmen.

§ 47 **Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen und die Nichtabgabe der Stimme unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt. ³Der Gegenstand der Abstimmung muss so bezeichnet werden, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens eine schriftliche bzw. elektronische Stimmabgabe (z.B. per E-Mail) bei ihm eingegangen sein muss; verspätet eingegangene Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens zehn Tage ab Absendung der Bekanntgabe betragen. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 50 zulässig. ⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁸Der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.
- (3) Bei der Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen hat die Abstimmung so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 48 **Öffentlichkeit**

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt. ³Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit unbeschadet des Abs. 3 nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 3 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) ¹Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten, zum Dekan, zum Prodekan, zum Studiendekan sowie zum Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten zum Gegenstand haben, sind öffentlich. ²Der Sitzungsteil bzw. die Sitzungsteile, in dem die zur Wahl stehenden Kandidaten sich und ihr Konzept für das angestrebte Amt präsentieren, ist ebenfalls öffentlich. ³Die Befragungen des Hochschulrats zu den Kandidaten erfolgen nicht öffentlich.

§ 49 **Geheime Abstimmung**

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium in der betreffenden Sitzung einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 50 **Stimmrechtsübertragung**

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche oder elektronische Stimmrechtsübertragung per E-Mail für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; die Weiterübertragung eines übertragenen Stimmrechts ist unzulässig. ²In den Gremien und Organen der Studierendenvertretung sind schriftliche bzw. elektronische Stimmrechtsübertragungen per E-Mail auch für mehrere Sitzungen zulässig, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsperiode. ³Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; hat eine Gruppe nur einen Vertreter in dem Gremium, kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG ist ausgeschlossen. ⁵Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt.
- (2) Sofern einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in der Hochschulleitung, der Erweiterten Hochschulleitung und Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 51
Geschäftsordnung

¹Der Senat erlässt auf der Grundlage der Bestimmungen des VII. Abschnittes für seinen Bereich eine Geschäftsordnung; die übrigen Gremien und Kollegialorgane können Geschäftsordnungen erlassen. ²Für Gremien, die über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 52 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit in den sie betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 53 Allgemeines zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) ¹Für jede Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. ²Die Tätigkeit als Wahlleiter ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. ³Der Wahlleiter eröffnet und leitet den Wahlvorgang.
- (3) Stimmrechtsübertragung ist möglich gem. § 50.
- (4) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ²Wahlen können nicht im Umlaufverfahren abgehalten werden.
- (5) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des jeweiligen Gremiums fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (6) Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (7) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht zur Wahl steht oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit.
- (8) Über die Sitzungen der Gremien einschließlich der Wahlhandlung ist vom Wahlleiter oder von einer durch den Wahlleiter zu bestimmenden Person ein Protokoll zu führen.
- (9) Promovenden sind wahlberechtigt, sofern sie den nennenswerten Umfang der wissenschaftlichen Tätigkeit an der Hochschule gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 9 BayHIG durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit regelmäßiger Besprechung nachweisen.

§ 54 **Wahlergebnis**

- (1) ¹Die Wahl hat gewonnen, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) ¹Erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ²Wenn nach der Stichwahl Stimmengleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ³Wenn nach dieser weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁴Der Wahlleiter teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁵Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ⁶Ist der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
- (3) Wird die Wahl von dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des jeweiligen Gremiums ein neues Wahlverfahren statt.

§ 55 **Wahlprüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche bzw. elektronische, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 56 **Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder**

- (1) ¹Die gewählten Mitglieder eines Hochschulgremiums oder -organs können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Gremiums aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) ¹Scheidet das Mitglied aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ²Bis ein Nachfolger gewählt wurde, übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 57

Ausscheiden eines Gremiovorsitzenden oder eines Vertreters

¹Scheidet ein Amtsinhaber aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden für den Rest der Amtszeit unverzüglich Neuwahlen nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

²Die Amtszeit des Nachfolgers beginnt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsinhabers; bis zur Annahme der Wahl bleibt der vorzeitig ausscheidende Amtsinhaber im Amt. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das jeweilige Gremium auf Antrag des Amtsinhabers.

IX. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

Änderung der Grundordnung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHIG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG durch den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 9, Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG als Satzung.

§ 59

Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die bisherige Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.12.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2020, und die Satzung über die Wahl der Delegierten zum Landesstudierendenrat an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 20.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.11.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 23.11.2023

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.11.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.11.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27.11.2023.